

Wahlbekanntmachung

1. Am **18. Januar 2009** findet die Wahl zum 18. Hessischen Landtag statt. **Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**
2. Die Gemeinde Altstadt ist in zwölf allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 28. Dezember 2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem gewählt wird.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:30 Uhr im Rathaus, Frankfurter Straße 11, 63674 Altstadt, Sitzungssaal und Besprechungsraum des Bauamtes (Zimmer DG34) zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung und der **Ausweis** sind mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Beim Betreten des Wahlraumes wird ein Stimmzettel ausgehändigt.

Der im Wahlgebäude aushängenden Ausfertigung der Wahlbekanntmachung ist ein Abdruck des Stimmzettels beigelegt.

Für die **Landtagswahl** hat jede wahlberechtigte Person **eine Wahlkreisstimme** und **eine Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- **für die Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der jeweiligen Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jeden Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- **für die Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien oder Wählergruppen, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und/oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei- oder Wählergruppenbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die **Wahlkreisstimme** wird in der Weise abgegeben, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber sie gelten soll,

und die **Landesstimme** in der Weise, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss in einer Zelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten und die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig. Verstöße gegen diese Verbote können nach § 49 Abs. 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

7. Ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume kann im Rathaus, Bürgerbüro - Zi. EG02 -, Frankfurter Straße 11, 63674 Altstadt, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Altstadt, den 22. Dezember 2008

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt

Syguda
(Bürgermeister)